Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärme Duisburg GmbH

Die Fernwärme Duisburg GmbH plant zur Erweiterung ihres Fernwärmenetzes den Bau einer Erschließungsleitung von Duisburg-Wanheim nach Duisburg-Wedau und Duisburg-Großenbaum mit einer Länge von ca. 7,7 km.

Dabei sollen erdverlegte Kunststoffmantelrohre (KMR) in den Nennweiten DN 200, DN 250 und DN 300 mit verstärkter Wärmedämmung zum Einsatz kommen.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung des bestehenden Fernwärmenetzes handelt, ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 19.7.1 der Anlage 1 des UVPG vorzunehmen.

Das Vorhaben sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die unter Nummer 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzgüter wurden unter der Berücksichtigung von Nummer 3 der Anlage 3 überschlägig geprüft.

Hierbei hat sich gezeigt, dass lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Diese beschränken sich jedoch hauptsächlich auf die Bauphase, sodass dauerhaft keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind und das Vorhabengebiet nach Beendigung der Maßnahme wie vollumfänglich, wie vor der Maßnahme nutzbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Anne Schmitter